

Für die Zukunft gesattelt.

## Merkblatt SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem Sozialgesetzbuch II  
(Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld)

# Inhalt

1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?	4
2. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4
3. Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit	5
4. Zumutbarkeit von Arbeit	5
5. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit	6
6. Wer ist berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten?	7
7. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?	8
8. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?	8
9. Ermittlung des Anspruchs	9
10. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Bedarf)	9
11. Regelbedarf	10
12. Mehrbedarf	10
13. Unterkunftskosten	11
14. Heizkosten	12
15. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen	13
16. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	13
17. Einkommen	15
18. Vermögen	16
19. Kranken- und Pflegeversicherung	18
20. Darlehen	19
21. Sanktionen	19
22. Mitwirkungspflichten	20
23. Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen	21
24. Kontenabrufverfahren	22
25. Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	22
26. Minderjährigenhaftung	23
27. Rundfunk- und Fernsehgebühren	23
28. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer	24
29. Datenschutz	24

# Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II

## 1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Seit dem Jahr 2012 ist der Kreis Warendorf für die Umsetzung des SGB II im Kreisgebiet zuständig. Für alle Fragen rund um **Leistungen nach dem SGB II stehen Ihnen Leistungssachbearbeiter in den 13 Anlaufstellen der Städte und Gemeinden an Ihrem Wohnort** zur Verfügung. Dort erhalten Sie auch die für die Antragstellung notwendigen Formulare.

## 2. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll **erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern**, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Über Form und Maß der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet der Grundsicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt. Die Leistungen werden erbracht in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen und/oder Sachleistungen.

### 3. Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** – insbesondere auch beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung – wird gefordert.

### 4. Zumutbarkeit von Arbeit

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II **sind gesetzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.** Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Sanktionen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Unter besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn (Klein-)Kinder zu betreuen sind.

Zur Verpflichtung einer leistungsberechtigten Person, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes vorrangig für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die **Meldung bei der für die Vermittlung zuständigen Personen im Jobcenter Kreis Warendorf.** Daneben haben sich Leistungsberechtigte durch eigenständige Bewerbungen und Vorsprachen bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit haben Sie ab dem 1. Tag der Erkrankung eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)** Ihres behandelnden Arztes einzuholen. Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach, ist die AU bei Ihrem Arbeitgeber einzureichen. Nehmen Sie an einer Maßnahme teil, ist die AU beim Maßnahmenträger einzureichen; wenn Sie ohne Beschäftigung sind, ist die AU dem Jobcenter vorzulegen.

Weigert sich jemand, zumutbare Arbeit zu leisten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, kann der Anspruch für die Dauer von 3 Monaten gemindert oder gänzlich versagt werden.

## 5. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass die zuständigen Vermittler/ Leistungssachbearbeiter sie an Werktagen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort persönlich – zumindest per Post – erreichen können.

Grundsätzlich gilt, dass sich der erwerbsfähige Leistungsempfänger **nur nach Absprache und mit Zustimmung des Vermittlers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten darf.**

Sie können **auf Antrag für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr** von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren.

## 6. Wer ist berechtigt, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erhalten?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, die

- **zwischen 15 Jahre und der Altersgrenze der Regelaltersrente** (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) **alt sind**,
- in **Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

**Nicht erwerbsfähige Angehörige**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe Ziffer 7) leben, können **Sozialgeld** nach dem SGB II erhalten.

**Erwerbsfähig** ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** arbeiten kann. Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sog. Arbeitsmarktrente bezieht.

**Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

## 7. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

- Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
- Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahren ist auch dessen im Haushalt lebende Eltern/-teile und deren Partner
- Der nicht getrennt lebende Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Ehegatte, Lebenspartner, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner)
- Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen im Alter von 0 bis einschließlich 24 Jahren

## 8. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland
- Ausländer, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt sowie deren Familienangehörige
- Bezieher von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen
- Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
- Personen, die inhaftiert sind
- Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bezieher von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III

## 9. Ermittlung des Anspruchs

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt**. Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrennt lebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners einsetzen.

## 10. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Bedarf)

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Der Regelbedarf
- Mehrbedarfe
- Kosten für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
- Kosten für Heizung und Warmwasser
- Einmalige Leistungen
- Leistungen für Bildung und Teilhabe



## 11. Regelbedarf

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Mit dem Regelbedarf abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr, Freizeitaktivitäten).

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 404,- €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren: 364,- €
- 18- bis 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung: 324,- €
- Jugendliche von 14 bis einschließlich 17 Jahren: 306,- €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren: 270,- €
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren: 237,- €.

Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden, wobei das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe (Beispiel: Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine) zu berücksichtigen ist und hierfür ggf. **Ansparungen vorzunehmen sind**.

## 12. Mehrbedarf

Neben den Regelbedarfen wird u. a. in folgenden Fällen ein Mehrbedarf gewährt:

- bei werdenden **Müttern** nach der 12. Schwangerschaftswoche
- bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und **allein für deren Pflege und Erziehung sorgen**

- bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer **kostenaufwändigen Ernährung** bedürfen (z. B. bei Krebserkrankung, AIDS oder Multiple Sklerose)

### 13. Unterkunftskosten

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die im Einzelfall maßgebliche Angemessenheitsgrenze wird Ihnen von Ihrem Leistungssachbearbeiter mitgeteilt oder können Sie im Internet unter [www.jobcenter-warendorf.de](http://www.jobcenter-warendorf.de) einsehen. In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten angemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

**Soweit die Kosten für Unterkunft unangemessen hoch sind, werden diese dennoch im Regelfall für die ersten sechs Monate in tatsächlicher Höhe übernommen.** Während dieses Zeitraums haben Sie dann Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken. Sollten Sie die Wohnung nicht wechseln, haben Sie den unangemessenen Teil der Aufwendungen selbst zu tragen.

Vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft soll eine sog. **Zusicherung** des Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Umzug erforderlich ist und
- die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Bevor eine neue Wohnung angemietet wird, ist im eigenen Interesse daher eine Rücksprache mit dem derzeit zahlenden Jobcenter dringend zu empfehlen. Teilen Sie auch mit, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen. Bei einem Wohnungswechsel werden die damit verbundenen weiteren Kosten (Umzugskosten, Kautions usw.) nicht übernommen, wenn vorab keine Zusicherung zum Umzug erteilt worden ist, d. h. ohne Notwendigkeit eine unangemessene große und/oder teure Wohnung angemietet wird. Bei der Anmietung neuer Wohnungen können nur in begründeten Ausnahmefällen Maklergebühren aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden.

#### 14. Heizkosten

Zu den Unterkunftskosten zählen auch die Heizkosten. Auch diese werden **nur im angemessenen Rahmen** übernommen. Die Werte für die Angemessenheit beurteilen sich nach dem Bundesweiten Heizspiegel, der Grenzwerte für die wichtigsten Energieträger ausweist. Diese Grenzwerte berücksichtigen schon schlechtestenfalls bauliche Voraussetzungen (alte Fenster mit Einfachverglasung, keine Isolierung, veraltete Heizanlagen, hohe Räume usw.).

Erfolgt die Beschaffung des Heizmaterials (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle, Holz) durch Sie selbst (sog. "**Selbstbeschaffer**"), werden keine monatlichen Abschlagszahlungen geleistet. Stattdessen wird bei Bedarf **auf Antrag** während des Bewilligungsabschnitts bzw. der Heizperiode – nach Vorlage von Kostenvoranschlägen – eine Heizkostenbeihilfe ausgezahlt. Bitte sprechen Sie vor der Anschaffung mit Ihrem Leistungssachbearbeiter.

## 15. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

**Einmalige Leistungen** sind nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
- Einmalige Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe Ziffer 15)

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Dinge, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

**Alle übrigen Bedarfe** des täglichen Lebens sind aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffung, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung usw.) anfallen bzw. absehbar sind, so sind hierfür Ansprüche aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vorzunehmen.

## 16. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schüler**) können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Kosten für Schulausflüge
- Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 70,- € zum 01.08. und pauschal 30,- € zum 01.02. eines Jahres)
- Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn diese im Einzelfall nicht durch den Schulträger übernommen werden, der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist und die Kosten nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können
- Lernförderung, um bestehende Lerndefizite abzubauen oder ein höheres Lernniveau zu erreichen
- Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen

Mehraufwendungen bei Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung werden auch für Kinder berücksichtigt, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Auch Aufwendungen für Kita-Ausflüge sind berücksichtigungsfähig.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus als Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Teilnahme an Freizeiten

ein Betrag in Höhe von 10,- € monatlich berücksichtigt.

Für alle Leistungen des sog. Bildung- und Teilhabepakets ist - mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs - **für jedes Kind ein gesonderter Antrag** zu stellen.

Antragsvordrucke erhalten Sie im Internet unter [www.jobcenter-warendorf.de](http://www.jobcenter-warendorf.de).

## 17. Einkommen

Zum Einkommen zählt nicht nur Arbeitseinkommen (auch Einkommen aus Minijobs), sondern zählen grundsätzlich **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert** (z. B. Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Einkommen ist nach dem **Zuflussprinzip** anzurechnen, d. h. dass grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf angerechnet werden, in dem sie zufließen (z. B. dem Konto gutgeschrieben werden).

Größere **einmalige Einnahmen** (z. B. Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld) müssen in der Regel auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt werden.

### **Freibetrag bei Erwerbstätigkeit:**

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet. Die Freibeträge sorgen aber dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Wichtig: Für die Höhe Ihres Freibetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend:

- Die ersten 100,- € aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag).
- Zusätzlich bleiben 20 % des über 100,- € bis einschließlich 1000,- € liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.
- Zusätzlich zu den beiden anderen Freibeträgen werden 10 % von Ihrem Bruttolohn über 1.000,- € bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem

Bruttoeinkommen von 1.200,- €, bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben, bei 1.500,- €.

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit **steuerfreie Einnahmen** nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) wird ein Grundfreibetrag von (bis zu) 200,- € abgesetzt.

**Einnahmen aus Ferienjobs** bleiben bis zur Höhe von 1.200,- € im Kalenderjahr anrechnungsfrei, wenn sie erzielt worden sind:

- von Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren (die Regelung gilt nicht für Schüler mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung)
- aus einer Erwerbstätigkeit, die in den Schulferien längstens für die Dauer von 4 Wochen je Kalenderjahr ausgeübt wurde.

## 18.Vermögen

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Vermögen kann sein: Bar- und Sparvermögen, bestehende Lebensversicherungen, angesparte Sparverträge, angesparte Bausparverträge, Wertpapiere, sonstige Kapitalanlagen, Hausgrundstücke und sonstiges Grundvermögen, Kraftfahrzeuge usw.

Für Vermögen gleich welcher Art wird **jedem volljährigen Leistungsberechtigten ein Grundfreibetrag von 150,- € je vollendetem Lebensjahr eingeräumt**, mindestens aber 3.100,- €. Der Grundfreibetrag ist nach Altersstufen begrenzt, und zwar für Personen

- die vor dem 01.01.1958 geboren sind auf 9.750,- €,
- die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind auf 9.900,- €,
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind auf 10.050,- €.

Als weitere Besonderheit gilt für vor dem 01.01.1948 geborene Personen ein Grundfreibetrag von 520,- € für jedes vollendete Lebensjahr, der Höchstgrundfreibetrag beträgt 33.800,- €.

Wenn ein minderjähriges Kind über eigenes Vermögen verfügt, beträgt der Grundfreibetrag für das minderjährige Kind 3.100,- €.

Weiteres Vermögen, welches der **Altersvorsorge dient und das aufgrund unwiderruflicher vertraglicher Verpflichtungen nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann, bleibt bis zu einer Höhe von 750,- €** je vollendetem Lebensjahr ebenfalls unberücksichtigt. Auch hier gelten nach Altersstufen gestaffelte Höchstgrenzen, und zwar für Personen

- die vor dem 01.01.1958 geboren sind 48.750,- €,
- die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind 49.500,- €
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind 50.250,- €.

Darüber hinaus steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750,- € für notwendige Anschaffungen (Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Bekleidung usw.) zu.

Über die o. g. Freibeträge hinaus sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen u. a. selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Welche Größe angemessen ist, hängt vorwiegend von der Anzahl der Bewohner ab.

Ebenfalls ist ein angemessenes Kraftfahrzeug oder ein Motorrad für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht zu berücksichtigen. Wert maximal 7.500,- €. Ggf. noch bestehende Kreditverbindlichkeiten können berücksichtigt werden.



## 19. Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld II (nicht bei Darlehen oder des Bezuges von Sozialgeld) sind Sie **grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall können dann durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden.

Ihr Jobcenter **versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch bewilligt worden ist**. Die Versicherung beginnt grundsätzlich – auch rückwirkend – mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten.

In der Zeit, in der Sie **keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen**, werden Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr durch das Jobcenter übernommen. Es ist erforderlich, dass Sie sich wegen der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen. Dort werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Krankenversicherungsschutzes informiert. Dies gilt auch für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialgeld (z. B. Personen unter 15 Jahre). Diese Personen werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.

Waren Sie zuletzt in einer **privaten Krankenversicherung** versichert, bleiben Sie auch während des Leistungsbezuges privat versichert.

Wenn Sie bisher **ohne Krankenversicherung** waren und **hauptberuflich selbständig** tätig oder nach § 6 Abs. 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **versicherungsfrei** sind, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen. Ggf. kann Sie jedoch Ihr Jobcenter mit einem Zuschuss finanziell unterstützen.

## 20. Darlehen

In besonderen Lebenslagen kann Ihnen ein Bedarf entstehen, der Ihren Lebensunterhalt gefährdet, den Sie aber nicht verhindern können. In einer solchen Not-situation kann eine Sachleistung oder Geldleistung als **Darlehen** erbracht werden. Ein solcher **unabweisbarer Bedarf** kann z. B. durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache entstehen.

Wird ihr Leistungsanspruch wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder entfällt er komplett, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer **Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung** der Fall sein.

Das Darlehen müssen Sie zurückzahlen. Das geschieht bei laufendem Leistungsanspruch in der Regel, indem monatlich 10 % des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs weniger ausgezahlt werden (**Aufrechnung**).

## 21. Sanktionen

Das Gesetz sieht bei pflichtwidrigem Verhalten unterschiedliche Folgen (Sanktionen) vor. Die Leistung kann danach gemindert werden oder ganz entfallen. So wird das Arbeitslosengeld II z. B. um 10 Prozent gemindert, sollten Sie einer Aufforderung, sich beim Jobcenter persönlich zu melden, ohne wichtigen Grund nicht folgen. Die Leistung wird jeweils für drei Monate gemindert oder ganz entzogen.

## 22. Mitwirkungspflichten

Machen Sie alle **Angaben vollständig und korrekt**. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Werden sogenannte "Beweismittel" (z. B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen. In der Regel genügt es, wenn Sie Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen oder Kopien einreichen. Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus.

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. **Teilen Sie Ihrem Jobcenter bitte umgehend jede Änderung in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit.** Nur so kann Ihre Leistung in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger.
- Sie beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- Sie arbeitsunfähig erkrankt sind oder wenn Sie wieder arbeitsfähig sind,
- Sie Ausländer sind und sich bei Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben,
- Sie Renten (aller Art) beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert bzw. Sie umziehen wollen
- in Ihrem Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen oder sich von Ihrem Partner trennen,

- Sie geschieden werden, sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert oder Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Der **Vertreter der Bedarfsgemeinschaft** muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.

### 23. Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen

Haben Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie **grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen**, da Sie damit Ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können. Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Zum Teil kann der Anspruch auf diese Leistungen schon dazu führen, dass Sie von Leistungen nach dem SGB II generell ausgeschlossen sind.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld), wenn Sie eigenes Einkommen und Kinder – für die Sie Kindergeld beziehen – haben und Ihren Bedarf und den Bedarf Ihrer Partnerin / Ihres Partners decken können, nicht aber den Bedarf Ihrer Kinder und Hilfebedürftigkeit hiermit für mindestens drei zusammenhängende Monate überwunden werden kann,
- Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum 12. Lebensjahr
- Arbeitslosengeld,
- (geminderte) Altersrente ab dem 63. Lebensjahr,

- sonstige Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen- / Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB),
- Wohngeld für Mieter / Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ganz beseitigen können,
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

## 24. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) unter bestimmten Voraussetzungen - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** gestellt werden.

Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten aller Ihrer Konten** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

## 25. Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie evtl. deswegen gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 34 SGB II). Zum Kostenersatz ist ebenfalls verpflichtet, wer eine rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a SGB II).

Verstirbt ein Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende, haben die Erben die für die letzten 10 Jahre vor dem Erbfall gezahlten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu ersetzen – maximal jedoch bis zur Höhe des Nachlasses (§ 35 SGB II).


## 26. Minderjährigenhaftung

Für Überzahlungen, die ein Elternteil in der Vergangenheit verschuldet hat, hat Ihr Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte "**Haftungsbeschränkung**" nach § 1629a BGB geltend zu machen. Dann kann im Rahmen der Vollstreckung vom Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit besitzt. So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

## 27. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Sie haben die Möglichkeit, Anträge auf **Befreiung vom Rundfunkbeitrag** zu stellen, solange Sie Arbeitslosengeld II beziehen. Mit Erteilung eines Bescheides über die Gewährung von Arbeitslosengeld II erhalten Sie eine Bescheinigung, die dem Antrag hinzuzufügen ist.

Sie erhalten die Befreiung ab dem auf dem Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag binnen zwei Monaten einreichen, nachdem



der Bescheid ausgestellt wurde. Es ist nicht notwendig, den Antrag vorsorglich zu stellen.

Für die Antragsstellung haben Sie zwei Monate ab Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides Zeit. Die Befreiung beginnt dann mit dem auf dem Bescheid angegebenen Leistungsbeginn. Geht der Antrag erst nach Ablauf der zwei Monate ein, erfolgt die Befreiung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags. Sofern Sie Kunde der Deutschen Telekom AG sind, können Sie mit dem Befreiungsbescheid vom Rundfunkbeitrag eine Vergünstigung (Sozialtarif) beantragen.

## **28. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer**

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinden gewähren bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine Ermäßigung der Hundesteuer.

## **29. Datenschutz**

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundversicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre **Kontoauszüge**. Es werden dabei die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an

Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen usw.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).


Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. **Wenn Sie Leistungen beantragt haben, werden nur Ihre erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/ Akten erfasst und gespeichert.** Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Fristen vernichtet. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder –in den vom Gesetz genannten Fällen– auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

**Ärztliche Gutachten** enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Das Jobcenter kann auch nicht-öffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall





erforderlichen Sozialdaten zugreifen können.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister.

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere **Hausbesuche** – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

## **Herausgeber**

Kreis Warendorf

Der Landrat

Jobcenter

Waldenburger Straße 12 (Besucheranschrift)

Waldenburger Straße 2 (Postanschrift)

48231 Warendorf

E-Mail: [amtsleitung-jobcenter@kreis-warendorf.de](mailto:amtsleitung-jobcenter@kreis-warendorf.de)

[www.jobcenter-warendorf.de](http://www.jobcenter-warendorf.de)

Stand des Merkblatts: Juni 2016

## **Hinweis:**

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)